

► Kosten und Gebühren

Materieller Kostenerstattungsanspruch wird nicht angerechnet

| Vorergerichtliche Inkassokosten sind als materiell-rechtlicher Schadenersatzanspruch im Kostenfestsetzungsverfahren nicht auf die Verfahrensgebühr des späteren Prozessbevollmächtigten anzurechnen (AG Bremen 6.11.20, 8 C 273/20, Abruf-Nr. 224034). |

§ 4 Abs. 5 RDGEG i. V. m. § 254 BGB kann nicht Grundlage einer Anrechnung der Inkassogebühren auf die spätere Verfahrensgebühr des Rechtsanwalts sein. Im Kostenfestsetzungsverfahren sind nur die prozessrechtlichen Kostenerstattungsvorschriften anzuwenden. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht begründet eine materiell-rechtliche Einwendung, die – wenn sie nicht anerkannt wird – allein mit der Vollstreckungsgegenklage verfolgt werden kann.

MERKE | Die Kostenregelungen aus § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 RDGEG werden zum 1.10.21 mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht (BGBl. I 20, 3320) in § 13e RDG n. F. überführt (vgl. hierzu FMP 20, 187). Danach stehen Inkassodienstleistern die gleichen Gebühren und Auslagen wie Rechtsanwälten im gerichtlichen Mahnverfahren zu. Im Übrigen bleibt es dabei, dass Inkassokosten nur in Höhe der vergleichbaren Rechtsanwaltskosten erstattungsfähig sind.

LESER-SERVICE

Kostenloses Vertiefungsgespräch mit dem Schriftleiter

| Haben Sie noch fachliche Fragen zu einem soeben gelesenen Beitrag oder generell zu den Themen dieser Ausgabe? Dann können Sie sich jetzt als Abonnent von „VE Vollstreckung effektiv“ – ohne weitere Kosten – mit dem Schriftleiter in Verbindung setzen. |

Auch im Oktober können Sie sich **wöchentlich** einen von **drei Telefonterminen** für ein Vertiefungsgespräch sichern. Klären Sie offene Fragen im direkten Gespräch mit unserem Schriftleiter, Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, persönlich (Achtung: keine Rechtsberatung).

Gehen Sie auf www.iww.de/s4193. Suchen Sie sich einen passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Der Schriftleiter wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein“.

Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen und Anregungen auch weiter, wie gewohnt, unter ve@iww.de an die Redaktion übermitteln. Wir nehmen uns Ihrer Anliegen gern an!



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 224034



SIEHE AUCH

Beitrag in
FMP 20, 187



INFORMATION

Hier geht es
zur Termin-
reservierung

